

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung zur Grundabtretung zu Plakanlagen bei Parzellierungen. — Die Herstellung eines öffentlichen Gartens hebt die Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung nicht auf. — Für die Bewertung schadlos zu haltenden Grundes ist der Zeitpunkt der Grundabtretung maßgebend.
2. Gemeindeabgabepflicht für Kölnierwasser (Eau de Cologne).
3. Zulässigkeit einer mehr als dreijährigen Lehrzeit in Fabriksbetrieben.
4. Konzessionspflicht für die gewerbmäßige Herstellung von Röhren-(Bohr-) Brunnen.
5. Stellwagenverkehr mit Automobil-Omnibussen.
6. Zulassung von De Bruyn'scher Masse der Firma N. Kella & Neffe zur Herstellung von Wänden.
7. Heilmethode mit tierischem Magnetismus.
8. Chefabilitätszeugnisse.
9. Nähere Bezeichnung der auf Grund des § 69 des Wehrgesetzes zc. bestraften ungarischen Staatsbürger.
10. Zulässigkeit der Bezeichnung „Vollbierhalle“ für Gast- und Schankgewerbe und äußere Geschäftsbezeichnung von Gasthäusern bei Verabreichung „locherer“ Speisen.
11. Behandlung der aus dem Auslande an Private einlangenden Briefpostsendungen, deren Inhalt aus Arzneiwaren besteht.
12. Transport von Leichen der an Infektionskrankheiten Verstorbenen wegen Beisetzung auf einem außerhalb des Sterbeortes gelegenen Friedhofe.
13. Bervielfältigungsmittel bei Herstellung periodischer Druckschriften.

14. Warnung vor dem Ersten Zentral-Stellenbureau für landwirtschaftliche Dienstboten in Frankfurt a. M.
15. Verbot des Schnellfahrens bei der Ausfahrt aus einigen Straßen des VI. und VIII. Bezirkes.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

16. Wasserleitungs-Abzweigungen.

Magistrat:

17. Hintanhaltung von kommunalen Arbeiten an Feiertagen.
18. Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Lilienfeld, Unter-Gänserndorf, St. Pölten und Weglassung der Akbra bei den Statthaltereiverichten.
19. Übersendung der Steuereinzahlungs-Rapporte an die zuständigen Steuer-administrationen.
20. Verhängung von Genossenschaften bei Änderungen in der Gewerbeberechtigung, welche auch einen Wechsel in der Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft begründen.
21. Behandlung von Ansuchen um Tischaufrüstungen, Pachtungen zc. in und bei städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen.
22. Verwendung von Postaufträgen bei Einbringung von Verpflegskosten von nach dem Zivilrechte zur Zahlung verpflichteten Personen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpflichtung zur Grundabtretung zu Plakanlagen bei Parzellierungen. — Die Herstellung eines öffentlichen Gartens hebt die Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung nicht auf. — Für die Bewertung schadlos zu haltenden Grundes ist der Zeitpunkt der Grundabtretung maßgebend.

I.

Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 29. Dezember 1900 (Zg. VIII, 3. 387/6 ex 1900):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht Wien hat unter dem Vorstehe des k. k. Landesgerichtsrates Dr. N. v. Kumpfmiller im Beisein der k. k. Landesgerichtsräte J. N. Steiner und N. v. Schrötter als Richter in der Rechtsache des Wilhelm Philipp Hand, Realitätenbesitzer in Wien, IV., Kettenbrückengasse 20, Kläger, vertreten durch Dr. Anton Kasner wider die Kommune Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Robert Patta wegen 2068 K, 9005 K 20 h und 663 K beziehungsweise 25.200 K samt Nebengebühren auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger den Betrag von 160 K samt 5 Prozent Zinsen vom 14. August 1900 als dem Klagestage binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen. Das weitere Klagebegehren auf Zahlung von 25.040 K samt 5 Prozent Zinsen vom Klagestage wird abgewiesen. Der Kläger ist schuldig, der Beklagten die ausschließlich der Erkenntnisgebühr mit 521 K 21 h bestimmten Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen, ferner wurde der Beschluß auf Zulassung der Ausdehnung des Klagebegehrens auf Zahlung von 25.200 K samt Nebengebühren verkündet.

Tatbestand:

Der Klage liegt nach übereinstimmender Darstellung beider Parteien folgender Tatbestand zugrunde:

Mit Gesuch vom 30. April 1902 schritt Kläger um Parzellierung seiner Realitäten Einl.-Z. 169, 172 und 661 des X. Bezirkes in Wien (des so-

genannten Noten Hofes) ein. Im Laufe der hierüber gepflogenen Unterhandlungen erklärte sich Kläger am 13. Juli 1892 bereit, von seinem am Bürgerplätze gelegenen Grunde unentgeltlich eine Fläche bis zu einer Breite von 11,5 m abzutreten. Mit Beschluß des Wiener Stadtrates vom 12. August 1892, dem Kläger mitgeteilt mit Dekret des Wiener Magistrates vom 22. August 1902, Z. 87429, wurde schließlich die Bewilligung der Parzellierung erteilt, aber unter anderen von der Bedingung abhängig gemacht, daß Kläger zur Verbreiterung bestehender und Eröffnung neu projektierter Straßen Grund im Gesamtausmaße von 3615,39 m², und zwar 3602,08 m² unentgeltlich und 13,26 m², d. i. den im Parzellierungspläne mit a b U a bezeichneten, über eine Straßenbreite von 23 m hinausgelegenen Teil der Parz. 893/G, entgeltlich in das Eigentum der Kommune Wien abtrete. Gegen dieses Dekret hat Kläger kein Rechtsmittel ergriffen, sondern die Parzellierung gemäß deselben durchgeführt und insbesondere auch die Abschreibung des gesamten abzutretenden Grundes und dessen Übertragung in das Verzeichnis über das öffentliche Gut im Grundbuche veranlaßt. Erst mit Gesuch vom 4. November 1896 begehrte Kläger von der Kommune Wien Entschädigung:

1. für den obbezeichneten Teil der Parz. 893/2 a b U a;
2. für die Parz. 893/3 im Ausmaße von 41,36 m², und zwar mit der Motivierung, daß dieselbe in die Parkanlage auf dem Bürgerplätze einbezogen worden sei und er gemäß § 10, Absatz 1, der Bauordnung für Wien nur den für Straßen oder Plätze nötigen Baugrund abzutreten habe;
3. für den von ihm unentgeltlich abgetretenen, über die halbe Straßenbreite hinausgehenden Grund.

Mit Beschluß des Wiener Stadtrates vom 16. Juli 1897, mitgeteilt mit Dekret des Wiener Magistrates vom 23. Juli 1897, G.-Z. 192123/IX, wurde dem Kläger ad 1. eine Entschädigung per im ganzen 80 fl. zuerkannt, seine übrigen Ansprüche jedoch mit Rücksicht auf die Rechtskraft des Magistrats-Dekretes vom 22. August 1892 abgewiesen. Der Rekurs des Klägers gegen dieses Dekret wurde von der Baudeputation für Wien mit Erlaß vom 21. März 1898, Z. 122, als unstatthaft zurückgewiesen, über weiteren Rekurs des Klägers jedoch mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern am 24. Mai 1898, Z. 16526, die Magistrats- und Baudeputations-Entscheidung hoboben und ausgesprochen, daß die Entscheidung über die strittigen Entschädigungen dem Gerichte vorbehalten sei.

Der Kläger behauptet ferner, daß schon im Jahre 1868 über Ansuchen des damaligen Eigentümers Karl Reichel der „Noten Hof“ samt den umliegenden Grundstücken auf 144 Baustellen parzelliert und alle Gründe als Bauarea im Grundbuche eingetragen worden seien, weiters habe er erst aus dem nach dem Dekrete vom 20. August 1892 ausgearbeiteten Parzellierungspläne ersehen können, daß ein Teil des von ihm unentgeltlich abgetretenen Grundes, nämlich die Parz. 893/3 in eine Parkanlage einbezogen werde, sowie, daß er nur auf einer Seite des Bürgerplatzes Baustellen erhalte. Kläger begeht

sohin kostenpflichtige Beurteilung der Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung von je 50 K per Quadratmeter und zwar für:

1. den Teil a b U a der Parz. 893/2 im Ausmaße von 13.26 m² eine solche per 663 K;
2. die Parz. 893/3 im Ausmaße von 41.36 m² eine solche per 2068 K;
3. den auf dem Bürgerplatz über die Hälfte der Straßenbreite von 18.96 m, also über 9.48 m hinaus abgetragenen Teil der Parz. 893/3 abzüglich der Fläche 1 im Ausmaße von 449.35 m² eine solche per 22.469 K, also zusammen 25.200 K samt 5 Prozent Zinsen vom Klagtag. Die Beklagte wendet higegen ein:

- a) daß nachträgliche Forderungen gegenüber in Rechtskraft erwachsenen Erledigungen unzulässig;
- b) die geltend gemachten Ansprüche Schadenersatzforderungen, also bereits verjährt;
- c) daß die beiden Parz. 893/2 und 893/3 vor der Parzellierung im Jahre 1892 nicht als Bauarea, sondern als Grundparzellen im Grundbuch eingetragen gewesen seien;
- d) daß der Kläger schon in seinem Parzellierungsgesuche sich auf den Baulinienplan bezogen und daher schon damals die Lage und Bestimmung der zukünftigen Parzellen gekannt habe;
- e) daß schon im Jahre 1891 auf dem Bürgerplatz vor dem Grunde des Klägers sich Gartenanlagen befunden haben;
- f) daß durch die eingangs erwähnte Erklärung des Klägers, er sei zu einer Grundabtretung auf dem Bürgerplatz bis zur Breite von 11.50 m bereit, sich der eventuell zu entschädigende Grund auf 387.5 m im ganzen (1 bis 3) reduzieren würde;
- g) daß der Preis per 50 K per Quadratmeter kein angemessener sei.

Die Beklagte beantragt sohin kostenpflichtige Abweisung des Klagebegehrens, und zwar insbesondere ad 1 mit Rücksicht auf die zuerkannte und angemessene Entschädigung per 80 fl., ad 2, weil die Parz. 893/3 in einen öffentlichen Platz einbezogen sei und der Umstand, daß auf demselben Gartenanlagen errichtet worden seien, dem Kläger als einem Anrainer nur zum Vorteile gereichen könne.

Ad 3, weil der Kläger gemäß § 10 der Bauordnung für Wien zu Straßenzwecken Grund bis zur Breite von 23 m unentgeltlich abzutreten verpflichtet sei. Die ziffermäßige Richtigkeit der Berechnungen wurde von beiden Seiten unter Wahrung des betreffenden Rechtsstandpunktes zugegeben. Das Begehren in der Klage ist auf Zahlung: 1. von bloß 2068 K, 2. ferner von 9005 K 20 h, 3. 663 K gerichtet.

Hierbei ist jedoch dem Kläger ein offener Rechnungsfehler unterlaufen. Er verlangt nämlich ad 2 für 1801.04 m² à 50 K bloß 9005 K 20 h, während bei richtiger Rechnung (1801.04 × 50) ein Produkt von 90.052 K resultieren würde.

In der mündlichen Streitverhandlung hat sodann der Kläger seine Ansprüche in der oben angegebenen Weise modifiziert und das Klagepetit auf Zahlung von 25.200 K samt Nebengebühren gestellt. Formell liegt also eine Ausdehnung des Klagebegehrens vor. Der Gerichtshof beschloß diese Klageausdehnung zuzulassen.

Das Beweisverfahren hatte folgendes Ergebnis:

Die beiden Sachverständigen bewerteten in ihrem übereinstimmend abgegebenen Gutachten ein Quadratmeter des ganzen strittigen Grundes (1 bis 3) für das Jahr 1892 oder 1893 mit 35 K respektive 12 K, für das Jahr 1900 mit 50 K respektive 16 K, und zwar je nachdem derselbe gemäß § 9 der Bauordnung für Wien als Baugrund zu entschädigen wäre.

Laut h. g. Alte G.-Z. 80310 ex 1889, Beschluß vom 14. September 1889, wurde auf Grund des Anmeldebogens Nr. 217 die Kat.-Parz. 893 des Grundbuches Wien, X. Bezirk, Einl.-Z. 169, in die Parzellen 893/1 Acker, 893/2 Gassengrund und 893/3 Garten untergeteilt, sämtliche Parzellen aber in der Einl.-Z. 169 belassen.

Laut h. g. G.-Z. 107090 ex 1902, betreffend das Ansuchen um grundbücherliche Durchsührung der Parzellierung war der ebengenannte Grundbuchstand auch noch vorhanden, als mit h. g. Bescheid vom 7. Jänner 1893 unter einem die vielgenannte Parzellierung durchgeführt und die obbezeichneten Grundflächen im Gesamtausmaße von 3615.34 m² in das Verzeichnis I übertragen wurden.

(Vergl. Instrum zu dieser Eingabe.) Laut Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Favoriten (Blatt-Z. 48) waren die Parzellen 893/1 Acker, 893/2 Gassengrund und 893/3 Garten, vor dem Jahre 1893 nicht verbaut und sowohl im Grundbuche als auch im Kataster nicht als Bauparzellen, sondern, wie schon oben gesagt, als Acker beziehungsweise Gassengrund und Acker eingetragen.

Die anstehend auch zur Einl.-Z. 169 gehörige Parz. 894 (alt) war als Bauarea eingetragen. Auch von dieser Parzelle wurde ein Teil als Straßengrund in den Bürgerplatz einbezogen.

Entschädigungsgründe:

Dem in der mündlichen Streitverhandlung geänderten Petite zufolge begehrt der Kläger Entschädigung von der Gemeinde Wien:

1. für jenen Teil seines Besitzes (Kotter Hof), welcher an die Gemeinde Wien zum Bürgerplatz im X. Bezirk abgetreten wurde über die Hälfte der Straßenbreite hinausreicht;
2. für die in die Parkanlage auf dem Bürgerplatz einbezogene Parz. 893/3;
3. für einen Teil der Parz. 893/2, welcher in dem Plane (Beilage 2) rot laziert ist, 13.26 m² beträgt und in demselben Plane mit den Buchstaben a, b, U, a, bezeichnet ist.

Dieser Grundteil (ad 3) liegt über eine Straßenbreite von 23 m hinaus und hat bezüglich desselben die Gemeinde Wien die Entschädigungspflicht stets anerkannt.

Bezüglich der nunmehr auf in das Verzeichnis für öffentliches Gut übertragenen Teile ad 1 und 2 stellt die Gemeinde ihre Entschädigungspflicht in Abrede. Diefelbe hat gegen das Klagebegehren zunächst die Einwendung der Verjährung im Sinne des § 1489 a. b. G.-B. erhoben, da es sich hier um eine Schadenersatzklage handle. Diese Einwendung konnte vom Gerichtshof nicht als stichhaltig anerkannt werden. Aus den Worten „von der Zeit an, zu welcher der Schaden dem Beschädigten bekannt wurde“ geht hervor, daß das Gesetz hier nur solche Klagen im Auge hatte, welche einen Schaden im Sinne des XXX. Hauptstückes des a. b. G.-B. betreffen, also auf ein Verschulden des Beklagten gegründet sind. Die Entschädigung in Gemäßheit der Bauordnung für Grundabtretungen beruht jedoch auf einem anderen Grundsatz. In der Abtretungspflicht liegt eine Einschränkung des Eigentumes im Sinne des § 264 a. b. G.-B., und ist der zu gewährende Ersatz nicht nach den Normen des a. b. G.-B., sondern nach einem besonderen Gesetze, nämlich der Bauordnung, auszumessen.

Die Bestimmungen über die dreijährige Verjährungszeit finden daher auf die Geltendmachung derartiger Entschädigungsansprüche keine Anwendung. Eine zweite Einwendung der Beklagten geht dahin, daß nachdem der Kläger das Magistratsdekret (Beilage 1) in Rechtskraft erwachsen ließ, jeder weitere Anspruch seinerseits unstatthaft sei. Dagegen hat der Kläger auf die Ministerialentscheidung Beilage D und weiteres darauf verwiesen, daß er erst nach Rechtskraft des Parzellierungs-Beschlusses erfahren habe, daß er auf dem Bürgerplatz nur auf einer Seite der Straße Baustellen erhalte und daß die Parzelle 893/3 zu einer Parkanlage verwendet werde. Die Behauptung, er habe erst nachträglich gesehen, daß er nur auf einer Seite der Straße Baustellen bekomme, ist offenbar falsch, denn dem Parzellierungs-Konsens mußte die Bestimmung der Baulinien und die Vorlage der Parzellierungspläne vorausgehen, und mußte sich der Kläger schon damals klar sein, daß er auf dem Bürgerplatz, auf dem er überhaupt nur auf einer Seite Grundbesitz hatte, auch nur auf dieser eine Straßenseite bekommen könne. Was nun die Ministerial-Entscheidung betrifft, so wird in derselben allerdings gemäß § 11 der Bauordnung die Judikatur über die Frage, inwieweit eine unentgeltliche Abtragung zu erfolgen habe, den Gerichten überwiesen. Dies hindert aber nicht, daß das Gericht vom Standpunkte des materiellen Rechtes beurtheile, inwiefern durch die Rechtskraft des Parzellierungs-Konsenses den Rechten des Klägers auf Entschädigung präjudiziert wurde. Erwägt man nun, daß in dem gedachten Dekrete als Bedingung der Parzellierung die unentgeltliche Abtretung von 3602.08 m² Grund begehrt wird, daß Hauck dagegen keinen Rekurs ergriff, sondern vielmehr ohne jeden Vorbehalt mit dem Gesuche vom 22. Dezember 1892, Z. 107090 in Gemäßheit des Parzellierungs-Dekretes um Herstellung der Grundbuchsordnung ansuchte, die betreffenden Parzellen von seinem Besitze abschreiben und in das Verzeichnis über öffentliches Gut übertragen ließ, und erst nach Jahren, nämlich am 4. November 1893 weitere Entschädigungsansprüche geltend machte, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er sich mit der vorgeschriebenen unentgeltlichen Abtretung einverstanden erklärte. Es steht ihm daher nicht mehr das Recht zu, nachträglich weitere Ansprüche geltend zu machen.

Hiermit ist auch dieser Prozeß entschieden.

Der Vollständigkeit halber ging der Gerichtshof jedoch auch auf die weiteren Einwendungen ein. Hauck behauptet nun, daß er gemäß § 10 der Bauordnung nur verpflichtet sei, auf dem Bürgerplatz Grund bis zur Hälfte der Straßenbreite abzutreten. Diese Ansicht ist jedoch irrig. Im § 10, Absatz 1 der Bauordnung ist die Verpflichtung zur Abtretung von Grund bis zu 23 m Breite zur Verbreiterung und Eröffnung neuer Straßen, Gassen oder Plätze vorgeschrieben. Im Absatz 2 sind die Worte „oder Plätze“ ausgelassen. Es muß gemäß § 6 a. b. G.-B. angenommen werden, daß der Gesetzgeber diese Auslassung im Absatz 2 mit Absicht vornahm. Hierfür spricht auch die Erwägung, daß Gassen wohl selten breiter als 23 m sind. Es ergibt sich hieraus, daß der Parzellierungswerber, wenn es sich um die Verbreiterung eines Platzes handelt, verpflichtet ist, Grund bis zu 23 m auch dann unentgeltlich abzutreten, wenn er nur auf einer Seite des Platzes Baustellen erhält. Für die Richtigkeit dieser Auslegung ist weiters auf die Analogie des § 14 der gleichzeitig erlassenen Bauordnung für Niederösterreich, der in dieser Hinsicht noch klarer ist als § 10 der Bauordnung für Wien, und auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Sammlung 5196 zu verweisen.

Was die Parzelle 893/3, die in die Parkanlage auf dem Bürgerplatz einbezogen wurde, betrifft, ist hervorzuheben, daß ein Platz, welcher dem öffentlichen Verkehr zu dienen hat, dadurch, daß auf demselben Gartenanlagen errichtet werden, noch nicht seinen Zwecken entzogen und noch immer, auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauche als Platz bezeichnet wird. Es kann daher diese Art der Verwendung der Parzelle 893/3 dem Kläger keinen Anspruch auf Entschädigung verschaffen.

Das Klagebegehren erscheint demnach bezüglich der besprochenen Grundteile unbegründet.

Betreffend den Teil a, b, U, a, der Parzelle 893/2 hat die Gemeinde, wie schon gesagt, die Entschädigungspflicht anerkannt und dem Kläger einen Betrag von 80 fl. = 160 K zugebilligt. Herr Hauck ist jedoch der Ansicht, daß dieser Teil mit 50 K per Quadratmeter zu entschädigen sei. Nach § 9 der Bauordnung ist die Bewertung eines abzutretenden Grundes als Bauarea nur dann vorzunehmen, wenn derselbe entweder 1. bereits verbaut war oder 2. nach der früher bestandenen Baulinie verbaut werden dürfte, oder 3. in den öffentlichen Büchern oder im Steuerkataster als Baugrund eingetragen erschien. Keine dieser Voraussetzungen liegt bezüglich dieses Grundstreifens vor. Aus dem h. g. Altem und der Mitteilung des Bezirksgerichtes Favoriten ergibt sich,

daß die Parzelle 893/2 schon im Jahre 1889 als Gassengrund im Grundbuch und Kataster verzeichnet wurde, und nicht verbaut war.

Einen Beweis dafür, daß der strittige Teil nach einer früher bestandenen Baulinie verbaut werden dürfte, hat Hauck nicht erbracht. Auch die weiters gepflogenen Erhebungen haben keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß früher bereits eine Baulinienbestimmung stattfand, derzufolge dieser Teil hätte verbaut werden können. Dagegen spricht insbesondere die amtliche Erhebung laut Anmeldebogen 217 vom Jahre 1889, wonach dieser Teil schon damals Gassengrund war. Es kann daher die Entscheidung für diesen Teil nicht als Baugrund erfolgen. Die Sachverständigen haben den Wert für das Jahr 1892 und 1893 mit 12 K per Quadratmeter, demnach für 1326 m² mit 159 K 12 h bestimmt, also fast genau mit jenem Betrage, welchen die Gemeinde dem Hauck zuerkannt hat. Hierbei ist noch zu erwähnen, daß gemäß § 12 der Bauordnung für die Zeit, nach welcher der Grund zu bewerten ist, offenbar nur das Jahr 1892, beziehungsweise 1893, in welchem die Abreibung erfolgte, maßgebend sein kann. Es konnten daher dem Kläger bloß für den Teil a b U a der Parzelle 893/2 160 K zugesprochen werden, während sein Mehrbegehren abgewiesen werden mußte. Der Anspruch auf Zinsen vom Klagestage an erschien gerechtfertigt, weil die Gemeinde trotz Eintragung dem Kläger bezüglich des Betrages von 160 K nicht die Barzahlung offerierte, beziehungsweise diesen Betrag nicht in barem zahlte oder zu zahlen versuchte. Was die Entscheidung im Kostenpunkte anbelangt, wurde der Kläger gemäß § 43 Z. P. zum Kostenersatz verurteilt, weil er bloß mit einem minimalen Teil seiner Forderung durchdrang, und zwar nur mit einem Betrage den die Beklagte stets anerkannt hat. Noch ist hervorzuheben, daß durch die erst nach Schluß der Verhandlung erteilten Akten hervorging, daß auch ein Teil der alten Parzelle 894 zur Verbreiterung des Bürgerplatzes verwendet wurde, es erschien überflüssig diesbezüglich die Verhandlung wieder zu eröffnen, weil der abgetretene Teil dieser Parzellen innerhalb des Ausmaßes von 23 m fällt, und weil mit Rücksicht auf die Rechtskraft des Parzellierungs-Erkenntnisses Hauck keine weiteren Ansprüche stellen kann. Die Ausdehnung des Klagebegehrens wurde bewilligt, weil eigentlich eine Restringierung vorliegt, indem in der Berechnung der Klagesumme ein offener Rechnungsfehler unterliegt und weil die Voraussetzungen des § 235, Absatz 3, Z. P. gegeben sind.

II.

Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 8. März 1901 (Zg. VIII, 3. 387/10 ex 1900):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht hat unter dem Vorsitz des k. k. Oberlandesgerichts-Vizepräsidenten v. Scharfen im Beisein der k. k. Oberlandesgerichtsräte Dr. Haller, Dr. v. Noé, Hummel und v. Cischini als Richter in der Rechtsache des Wilhelm Philipp Hauck, Realitätenbesizers in Wien, IV., Kettenbrückengasse 20, Klägers, vertreten durch Dr. Anton Kastner, wider die Kommune Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Robert Pattai, wegen 25.200 K s. A. infolge Berufung des Klägers gegen das Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 29. Dezember 1900, G.-Z. Zg. VIII, 387/6 ex 1900, auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung zu Recht erkannt: Es wird der Berufung des Klägers keine Folge gegeben und das Urteil des Gerichtes I. Instanz bestätigt.

Der Kläger ist schuldig, der beklagten Gemeinde die mit 132 K 54 h bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Tatbestand:

Der Urteilstatbestand der I. Instanz hat bei der Berufungsverhandlung keine Änderung oder Berichtigung erfahren, es wird daher darauf Bezug genommen. Gegen das Urteil der I. Instanz hat der Kläger die Berufung ergriffen, worin er als Berufungsgründe geltend machte:

1. Die unrichtige Beurteilung der Tragweite der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1898, Z. 16526 Beilage D. Mit Rücksicht auf diese Entscheidung habe sich das Prozeßgericht auf die Rechtskraft der Parzellierungsbewilligung nicht berufen können.
2. Die unrichtige Annahme, daß Kläger sich nicht darauf berufen könne, daß er nicht gewußt habe, daß vor seinen Bauparzellen der Bürgerplatz entstehen werde. Nach dem Parzellierungsplane sei längs der klägerischen Baustellen die Stettenreichgasse und darüber hinaus der Bürgerplatz vorgesehen gewesen.
3. Es sei ferner unrichtig, daß Kläger unbedingt zur Abtretung von Grund zum Zwecke der Eröffnung eines Platzes verpflichtet gewesen sei. Kläger habe nur gewußt, daß er von seinem Grunde die Hälfte der Breite der Stettenreichgasse abzutreten habe. Als er später die überraschende Mitteilung erhielt, daß er unentgeltlich Grund zum Bürgerplatze abzutreten habe, habe er die Abtretung verweigert und sei seine Abfertigung von Jahr zu Jahr verschoben worden.
4. Die unrichtige Annahme, daß in der vorletzten Alinea des § 10 der Wiener Bauordnung der Ausdruck „Platz“ absichtlich ausgelassen worden sei.
5. Die unrichtige Bewertung der 1326 m, da diese Grundfläche mit Rücksicht darauf, daß auf derselben der Rote Hof erbaut gewesen sei, als Baugrund zu bewerten sei. Der klägerische Vertreter stellte John den Antrag auf Abänderung des Urteiles dahin, daß dem restringierten Klagebegehren stattgegeben werde, wogegen der Vertreter der Beklagten die Abweisung der Berufung beantragte.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht erachtete die Berufungsgründe nicht als stichhältig, wie aus folgenden Ausführungen hervorgeht:

Ad 1. Aus der bezogenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern geht hervor, daß die Entscheidung über die Frage der unentgeltlichen Grundabteilung und der Höhe des Entgeltes dem Gerichte vorbehalten sei. Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß die Unterlassung des Rekurses gegen die Parzellierungsbewilligung in dem Sinne herangezogen werde, daß daraus eine konkludente Handlung, welche gemäß § 863 a. b. G. B. das stillschweigende Einverständnis des Klägers mit den Bedingungen der Parzellierung, also auch mit der unentgeltlichen Grundabtretung in dem im magistratischen Dekrete vom 22. August 1892, Z. 87427, angegebenen Ausmaße zum Ausdruck bringt, erschlossen werde. Nur in diesem Sinne hat das Gericht I. Instanz die Rechtskraft des Parzellierungskonsenses in Betracht gezogen und zwar mit vollem Rechte, weil in der Unterlassung des Rekurses im Zusammenhange mit der infolge eigenen Ansuchen des Klägers vorgenommenen grundbücherlichen Durchführung der Parzellierung in Gemäßheit der Parzellierungsbewilligung unzweifelhaft die stillschweigende Einwilligung des Klägers zur unentgeltlichen Abtretung einer Grundfläche von 3602.08 m² deren Lage ihm mit Rücksicht auf die im magistratischen Dekrete bezogenen Pläne nicht unklar sein konnte, erblickt werden muß. Infolge dieser Einigung kann Kläger jetzt nicht mehr mit Ansprüchen an die Gemeinde herantreten.

Ad 2 und 3. Diese beiden Berufungsgründe können nur dahin verstanden werden, daß Kläger eine veränderte Sachlage behauptet, die ihn demnach berechtige, noch jetzt seine Entschädigungsansprüche zu stellen; er habe nämlich zur Zeit der Parzellierungsbewilligung noch nicht gewußt, daß er Grund zur Verbreiterung des Bürgerplatzes abtreten müsse, habe, sobald er davon Kenntnis erlangte, die Abtretung verweigert, sei jedoch von der Gemeinde mit seiner Abfertigung hingezogen worden. Das letztere ist eine Neuierung, welche daher nach § 482, Absatz 2 der Zivil-Prozeßordnung, nicht berücksichtigt werden kann, das erstere ist nach den vorliegenden Plänen unrichtig. Wenn es aber auch richtig wäre, so könnte daraus nichts zugunsten des Klägers geschlossen werden. Er wußte, daß er 3602.08 m² Grund unentgeltlich abzutreten habe und hat sich damit stillschweigend einverstanden erklärt. Wenn er also damals auch noch im Unklaren gewesen wäre, ob der abzutretende Grund eine Straße oder einen Platz bilden oder verbreitern werde, so ist dies kein Umstand, welcher die Annahme seiner stillschweigenden Zustimmung zur unentgeltlichen Grundabtretung ausschließen würde, da es ihm gleichgültig sein konnte, ob dieselbe Area als Straße oder als Platz verwendet wird.

Ad 4. Die in I. Instanz vorgenommene Auslegung des § 10 der Wiener Bauordnung ist vollkommen richtig, wenn aber auch die Auslassung des Wortes „Platz“ im zweiten Absätze des § 10 nur zufällig erfolgt wäre, so wäre Kläger um nichts besser daran. Denn da ein Platz in der Regel breiter als 46 m sein wird, so würde auch die Hälfte der Breite nicht weniger als das Maximum der nach § 10, Absatz 1 unentgeltlich abzutretenden Grundfläche betragen.

Ad 5. Daß die Parz. 893/2, wovon die fraglichen 1326 m² einen Teil bilden, früher Baugrund war, ist nur die Wiederholung einer schon in I. Instanz aufgestellten unbewiesenen Behauptung, die mit der grundbücherlichen Eintragung, wonach diese Parzelle als ein Gassengrund bezeichnet war, nicht stimmt; sie kann daher nicht berücksichtigt werden.

Das angefochtene Urteil war somit zu bestätigen.

Der Anspruch über die Berufungskosten gründet sich auf §§ 41 und 50 der Zivil-Prozeßordnung.

III.

Intimation des k. k. Landesgerichtes Wien vom 10. Juli 1901 (Zg. VIII, 387/13 ex 1900):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat in der Rechtsache des Wilhelm Philipp Hauck, Realitätenbesizers in Wien, IV., Kettenbrückengasse 20, Klägers, vertreten durch Dr. Anton Kastner, wider die Gemeinde Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Robert Pattai, wegen Zahlung von 2068 K, 9005 K 20 h und 663 K, beziehungsweise richtiggestellt auf 25.200 K s. A. infolge Revision des Klägers gegen das Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien als Berufungsgerichtes vom 8. März 1901, G.-Z. IV 40/10 ex 1901, womit infolge Berufung des Klägers das Urteil des k. k. Landesgerichtes vom 29. Dezember 1900, Zg. VIII 387/6 ex 1900, bestätigt wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird keine Folge gegeben; der Kläger hat der Gemeinde Wien die auf 97 K 72 h bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision stützt sich auf die Revisionsgründe nach § 503, Z. 2 und 4 Z. P.-O. Ersterer soll darin liegen, weil nicht erhoben wurde, welcher Teil des unentgeltlich abzutretenden Grundes im Ausmaße von 3602.08 m² auf die Fortsetzung der Davidgasse entfalle, da Kläger in dieser Richtung gar nichts unentgeltlich abzutreten hatte. Diese Behauptung wird in der Revision vollständig neu aufgestellt.

Kläger hat weder in I. noch II. Instanz in dieser Beziehung eine Einwendung erhoben, oder einen Antrag gestellt, weshalb auf dieses Vorbringen nach § 482, Absatz 1, § 504, Absatz 2, und § 513 Z. P.-O. in der Revisionsinstanz keinerlei Rücksicht genommen werden kann.

Unter dem Gesichtspunkte des Revisionsgrundes nach § 503, Z. 4, Z.-P.-D. befreit Kläger zunächst, daß er durch sein Verhalten seit dem Parzellierungsansuchen und der Bewilligung der Parzellierung im Jahre 1892 bis zum Jahre 1896 die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung des gegenständlichen Straßen- respektive Platzgrundes anerkannt habe. In dieser Beziehung genügt es aber darauf hinzuweisen, daß Kläger diese zur Bedingung der Parzellierungsbewilligung gesetzte unentgeltliche Grundabtretung schon längst und ohne irgend einen Vorbehalt grundbücherlich durchgeführt hat.

Die Behauptungen des Klägers in der Revision, daß er wiederholt das Ansuchen zur unentgeltlichen Abtretung des betreffenden Grundes abgelehnt habe, daß er nicht gewußt habe, daß er den Grund für den Bürgerplatz abzutreten habe und daselbst nur auf einer Seite Baustellen bekomme, sowie daß die Grundabtretung zur Fortsetzung der Ettenreichgasse erfolgt sei, müssen als dem festgestellten Tatbestande widerstreitende Aktenwidrigkeiten nach §§ 498, 513 Z.-P.-D. zurückgewiesen werden.

Die Einwendung gegen die Auslegung des § 10, Abs. 2, B.-D. für Wien seitens des Berufungsgerichtes ist nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle und dem Zusammenhange mit dem ersten Absatze offenbar unbegründet.

Wenn endlich die Bewertung des unentgeltlich abgetretenen Grundes (o b U a per 13.26 m²) angefochten wird, so ist zu bemerken, daß nach dem Tatbestande mit Recht die Voraussetzungen, den Grund nach § 9, Abs. 2 B.-D. als Baugrund zu bewerten, nicht angenommen wurden, somit der Grund lediglich nach dem gemeinen Nutzen zu bewerten war. Unbegründet ist auch die Einwendung, daß nicht die Verhältnisse im Jahre 1892/93, sondern jene im Jahre 1900 der Bewertung zu Grunde zu legen waren, weil § 9 B.-D. nur den Wert zur Zeit der Transaktion im Auge haben kann, diese aber 1892/93 durchgeführt wurde.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß die Revision in allen Punkten unbegründet ist.

Die Kosten der Revisionsbeantwortung hat der Kläger gemäß §§ 41 und 50 Z.-P.-D. zu tragen.

Von der mit Dekret des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 6. Juli 1901, G.-Z. 40/1, 13, herabgelangten Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 4. Juni 1901, Nr. 6492, werden beide Teile verständigt. (M.-Z. 75166/01, IX.)

2.

Gemeindeabgabepflicht für Kölnerwasser [Eau de Cologne].

Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 3. März 1902, Z. 5746/I, an sämtliche Verzehrungssteuer-Linienämter Wiens (Mag.-Abt. II, 1068/02):

Laut Zuschrift vom 26. Februar 1902, Z. 26649 ex 1900, hat der Wiener Magistrat in seiner Plenarsitzung vom 21. Februar 1902, Z. 26649 ex 1900, ausgesprochen, daß bei Einfuhr des Kölnerwassers (Eau de Cologne) über die Wiener Verzehrungssteuerlinie, da dasselbe zu jenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu zählen ist, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer nicht erhoben werden kann, zufolge der Bestimmung des § 1, lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 59 eine Gemeindeabgabe von 4 fl. 40 kr. = 8 K 80 h für jeden Hektoliter zu entrichten ist.

Hievon werden die k. k. Linienämter behufs Danachtung mit dem Beifügen verständigt, daß diese Verordnung in das Normalienbuch aufzunehmen ist.

3.

Zulässigkeit einer mehr als dreijährigen Lehrzeit in Fabriksbetrieben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. April 1902, Z. 37907, Mag.-Abt. XVII, 2690/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat über den Rekurs des Bronzewarenfabrikanten Ch. E. R. das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 24. Oktober 1900, womit derselbe wegen Festsetzung einer mehr als dreijährigen Dauer der Lehrzeit für die in seinem Fabriksbetriebe beschäftigten Lehrlinge zu einer Geldstrafe von 20 K verurteilt wurde, wegen Mangels eines strafbaren Tatbestandes aufgehoben, weil die Bestimmung des § 98 a der Gewerbeordnung, „daß bei fabriksmäßig betriebenen Gewerben die Lehrzeit höchstens drei Jahre betrage“ nach eben dieser Gesetzesstelle nur für den Fall des Mangels besonderer Vorschriften über die Lehrzeit beim betreffenden Gewerbe zu gelten hat; diese Voraussetzung trifft aber hier nicht zu, weil jene Genossenschaft, welcher die vom Rekurrenten vertretene Unternehmung freiwillig beigetreten ist, auf Grund des § 114 b der Gewerbeordnung die Lehrzeit bei den Genossenschaftsmitgliedern laut § 10 des Statutes mit zwei bis vier Jahren festgesetzt hat.

Jedes Genossenschaftsmitglied, auch jenes, welches sein Gewerbe fabriksmäßig betreibt, ist also berechtigt, die Dauer der Lehrzeit für die von ihm aufgenommenen Lehrlinge innerhalb dieser Grenzen zu vereinbaren.

4.

Konzeptionspflicht für die gewerbsmäßige Herstellung von Röhren-(Bohr-)Brunnen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. April 1902, Z. 18973, Mag.-Abt. XVII, 2738/02:

Über eine aus Anlaß einer Gewerbebeanmeldung gestellte Anfrage eines magistratischen Bezirksamtes über die Konzeptionspflicht für die gewerbsmäßige Herstellung von Röhren-(Bohr-)Brunnen wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei Nachstehendes eröffnet:

Schon aus der Bezeichnung „Brunnenmeistergewerbe“, und weiters aus § 5 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, N.-G.-Bl. Nr. 193, geht hervor, daß die zur Herstellung aller Arten von Brunnen erforderlichen Arbeiten den konzeptionsierten Brunnenmeistern zustehen; aus § 15, Punkt 6 der Gewerbeordnung, womit das Brunnenmeistergewerbe als konzeptionsiertes Gewerbe erklärt wurde, muß nun gefolgert werden, daß dieses Gewerbe, als auch die gewerbsmäßige Herstellung einer bestimmten Art von Brunnen nur auf Grund einer solchen Konzeption ausgeübt werden darf. Demnach können auch Röhren-(Bohr-)Brunnen — welche ja zweifellos Brunnen sind — nur von konzeptionsierten Brunnenmeistern hergestellt werden.

Daß diese Auffassung der Rechtslage den Absichten des Gesetzes entspricht, ergibt sich auch aus der Erwägung, daß die in Frage stehenden Brunnenarten zur Zeit der Erlassung des Baugewerbegesetzes längst bekannt waren; da eine abweichende Behandlung derselben gegenüber den anderen üblichen Brunnenarten dem Gesetzgeber also möglich gewesen ist, dennoch aber nicht vorgekehrt wurde, muß angenommen werden, daß das Gesetz eine Ausnahme für solche Brunnen nicht schaffen wollte; andererseits erfordert auch die Herstellung derartiger Brunnen wegen der hierzu erforderlichen Tiefbohrungen eine besondere fachmännische Erfahrung in der Handhabung der Werkzeuge und Vorrichtungen zur Bewältigung des Bodenwiderstandes und eine Kenntnis der Bodengefaltungen; so daß also auch die Ursache, warum eine Ausnahme von der Konzeptionspflicht für die gewerbliche Aufstellung auch solcher Brunnen nicht geschaffen wurde, durchaus einleuchtet.

Ein Anlaß für eine Entscheidung der Statthalterei nach § 36, Alinea 2 der Gewerbeordnung liegt nicht vor, weil ein Zweifel über den Umfang des Brunnenmeistergewerbes nicht besteht.

5.

Stellwagenverkehr mit Automobil-Omnibussen.

Der Wiener Magistrat hat mit dem Berichte vom 30. April 1902, Mag.-Abt. XVII, Z. 1724, eine Ergänzung der Bestimmungen der Wiener Stellwagen-(Omnibus-)Ordnung vom 16. Dezember 1880, L.-G.-Bl. Nr. 43, im Sinne der Zulassung auch von Automobilwagen bei Bewirkung von periodischen Personentransporten, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Antrag gebracht.

In Berücksichtigung dieses Antrages, sowie im Interesse der Ermöglichung der sofortigen Einführung des auto-motorischen Betriebes, namentlich im Wiener Polizei-Rayon, seitens der im Sinne des § 15, Punkt 3 der Gewerbeordnung konzeptionsierten Unternehmungen periodischer Personentransporte, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 16. Mai 1902, Z. 45227 (Mag.-Abt. XVII, Z. 3139/02), für die Zeit bis zum Inkrafttreten einer neu zu erlassenden, dauernden Betriebsordnung für solche Unternehmungen auf Grund des § 54, Absatz 2 der Gewerbeordnung die freiwillige Benützung von Motorwagen im Betriebe der in Rede stehenden Gewerbe als nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig zu erklären gefunden:

1. Für die Benützung von selbstfahrenden (Motor-) Wagen im Betriebe von konzeptionsierten Stellwagen-(Omnibus-)Unternehmungen im Wiener-Polizei-Rayon gelten im allgemeinen die in der Statthalterei-Verordnung vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 49, für Automobilwagen enthaltenen straßenpolizeilichen, sowie die sinngemäß anwendbaren, gewerbepolizeilichen Vorschriften der Wiener Stellwagen-(Omnibus-)Ordnung vom 16. Dezember 1880, L.-G.-Bl. Nr. 43.

2. Die Lenkung der selbstfahrenden (Automobil-) Stellwagen dürfen nur solche Personen besorgen, welche ihre vollständige Vertrautheit sowohl mit der eigentlichen Lenkung als auch mit der Wartung und Bedienung derartiger Fahrzeuge dargetan haben und welche überdies, wenngleich nicht dem Erfordernisse der Eignung zum Pferdelenken, so doch allen übrigen, nach § 17 der Wiener Stellwagen-(Omnibus-)Ordnung für Wagenlenker erforderlichen Voraussetzungen entsprechen.

Mit den für Lenker von Automobil-Stellwagen seitens der k. k. Polizei-Direktion in Wien anzustellenden Erlaubnischein (Fahrkolletten) ist die Zulassung der betreffenden Personen, insbesondere als Automobiltenker (Automobilführer) im Stellwagenbetriebe anzusprechen.

3. Jeder Automobil-Stellwagen, der an Stelle eines Wagens mit Pferdebespannung tritt, ist mit der Nummer zu versehen, die dieser Wagen nach der Wiener Stellwagen-(Omnibus-)Ordnung getragen hat.

4. Die im § 13 der erwähnten Stellwagen-Ordnung enthaltene Vorschrift, zur inneren Wagenbeleuchtung bei Dunkelheit ausschließlich nur Kerzen verwenden zu dürfen, findet auf Automobilstellwagen keine Anwendung.

5. Für den Wagenbegleiter (Kondukteur) muß im Automobilstellwagen an geeigneter Stelle ein entsprechender Sitzplatz freigehalten werden.

6. An der Regel, daß stets links in der Fahrstraße, ohne jedoch das Trottoir zu berühren, gefahren und entgegenkommenden Wagen links ausweichen werden muß, ist ausnahmslos festzuhalten.

Das Vorfahren hat rechts zu geschehen, darf aber nur in dem Falle stattfinden, als die Straße breit genug ist, vor dem vorausfahrenden Wagen ein freier Raum von mindestens drei Wagenlängen besteht und kein entgegenkommender Wagen in der Nähe ist. Auf Brücken darf niemals vorgefahren werden.

Die gewöhnliche Geschwindigkeit während des Fahrens mit Fahrgästen hat bei Automobil-Stellwagen jener eines Pferdes in frischem Trabe, das ist einer Geschwindigkeit von 1 km in je 5 bis 6 Minuten gleichzukommen; erforderlichenfalls ist die Fahrgeschwindigkeit aus Rücksichten für die Sicherheit des Verkehrs entsprechend zu verringern und darf unter keinen Umständen über das für vorsichtiges Fahren jeweilig zulässige Maß hinaus gesteigert werden. Den diesfälligen Weisungen der Sicherheitsorgane hat der Wagenlenker unbedingt nachzukommen.

Ein den übrigen Wagenverkehr behinderndes langsames Fahren mit Automobil-Stellwagen ist tunlichst zu vermeiden.

7. Die im vorliegenden Erlasse festgesetzten Bestimmungen sind auch für die Ausübung von lediglich auf Automobil-Stellwagen lautenden Konzessionen im Sinne des § 15, Punkt 3 der Gewerbeordnung maßgebend, jedoch mit der Abweichung, daß auf Grund solcher Gewerbezonzessionen Wagen mit Pferdebespannung nicht benützt werden dürfen.

8. Durch vorstehende Vorschriften wird das Recht der Gewerbebehörden I. Instanz, je nach der besondern Art mancher der in Verwendung gelangenden Automobil-Stellwagen noch weitere erforderliche Betriebsbedingungen, und zwar nach Einvernehmung der k. k. Wiener Polizei-Direktion fallweise festzusetzen, nicht berührt.

6.

Zulassung von De Bruyn'scher Masse der Firma N. Kella & Nefse zur Herstellung von Wänden.

Über Ansuchen der Firma N. Kella & Nefse in Wien, IV., Wiedener Hauptstraße 77, hat der Wiener Magistrat mit Bescheid vom 3. Mai 1902, Mag.-Abt. XIV, 1813/02, die Verwendung der aus Gips und Kalt mittels schwefeliger Säure oder Sulfiten bereiteten sogenannten De Bruyn'schen Masse, bezüglich deren die genannte Firma das Patent erworben hat, zur Herstellung von Wänden bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die aus De Bruyn'scher Masse hergestellten Platten werden im Sinne des Schlußsatzes des § 37 B.-O. insoweit als Baumaterialie für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem überreichten Muster und der zur M.-Z. 180571 ex 1895 bekanntgegebenen, jedoch als vertrauliche Mitteilung bezeichneten Zusammenfassung entsprechen.

2. Derlei Wände dürfen nur aus vollkommen trockenen Platten hergestellt werden; letztere müssen untereinander, sowie zur Verhinderung des Umfallens mit den anderen Gebäudewänden gut mit De Bruyn'scher Masse, erforderlichenfalls auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus De Bruyn'schen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftsolales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftsolale und in allen Fällen auch nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keinerlei Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden.

Derlei Wände müssen im unverputzten Zustande wenigstens eine Dicke von 7 cm besitzen. Bei Wänden von geringerer Länge, etwa bis 4 m, und bei gewöhnlicher Stockwerkshöhe kann nach der Sachlage der örtlichen Verhältnisse eine Wandstärke von 5 cm angewendet werden.

Die aus De Bruyn'scher Masse hergestellten Wände können bei untergeordneten oder provisorischen Objekten auch als Umfassungswände, jedoch nicht als Stelle der Feuermauern zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder sonstige Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materials sprechen, welches bei Durchdringung eine Verminderung seiner Festigkeit zeigt.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus De Bruyn'schen Platten ist in den Konzeptionsplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden, nachdem es sich hierbei um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere um die Beurteilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

Das überreichte Musterstück wird vom Stadtbauamte verwahrt.

7.

Heilmethode mit tierischem Magnetismus.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai 1902, Z. 104183 (Mag.-Abt. X, 2572/02):

Unter Rückschuß der Beilagen des Berichtes vom 13. November 1900, Z. 118116, wird dem Wiener Magistrat nach Einholung eines Gutachtens des n.-ö. Landes-Sanitätsrates nachstehendes eröffnet:

Wenn auch die sogenannte Heilmethode mit tierischem Magnetismus, als eine wissenschaftlich anerkannte Heilmethode nicht angesehen werden kann, empfiehlt es sich, nicht graduierten Ärzten diese sogenannte Heilmethode zu verbieten, weil sonst leicht damit auch jene Ärzte getroffen werden könnten, welche die wissenschaftlich wohl begründete Suggestion- und Hypnosetherapie anwenden.

Gegen die Ärzte, welche den tierischen Magnetismus als Heilverfahren im Sinne Mesmers anwenden, gibt es allerdings bis zu einer gewissen Grenze Schutz im Strafgesetze.

Gegen das marktstreiferische Anpreisen dieser sogenannten Heilmethode einzuschreiten ist Sache der Ärztekammer.

Das Hofkanzleidekret vom 26. Oktober 1845, Z. 36098, müßte im Sinne des Gutachtens des Obersten Sanitätsrates modifiziert werden. Keinesfalls dürfen die Punkte 3 bis 5 auf jene Ärzte bezogen werden, welche sich der Hypnose und Suggestion als therapeutische Behelfe bedienen. Es können diese Punkte nur auf Ärzte Anwendung finden, die heute noch auf dem Standpunkte Mesmers stehen und alle Erfolge ihrer magnetischen Kraft zuschreiben.

Was die Gefahr der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten durch die magnetische Behandlung derselben anlangt, wird der Wiener Magistrat angewiesen, die Tätigkeit der die magnetische Methode ausübenden Ärzte in dieser Beziehung streng zu überwachen und bei unterlassenen Krankheitsanzeigen gegen die betreffenden Ärzte amtszuhandeln, im übrigen aber die bei den anzeigepflichtigen Krankheiten vorgeschriebenen Beschränkungsmaßnahmen und Desinfektionsvorschriften in Anwendung zu bringen.

Schließlich wird der Wiener Magistrat beauftragt, in den Ordinationslokalen der Magnetisierer häufige Revisionen durch die städtischen Ärzte vornehmen zu lassen und über das Ergebnis derselben gelegentlich der Vorlage des Ergänzungsberichtes lit. R zum Jahres-Sanitätsberichte zu berichten.

8.

Cheffähigkeitszeugnisse.

Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1902, Z. 46686 (Mag.-Abt. XVI, 3920/02):

Es sind in der letzten Zeit vielfach Klagen über erhebliche Verzögerungen bei Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen für österreichische Staatsangehörige, welche eine Ehe im Auslande einzugehen beabsichtigen, laut geworden. Auch haben fremde Regierungen im diplomatischen Wege über derlei Verzögerungen Beschwerde geführt und hervorgehoben, daß dieselben sowohl Nachteile für die beteiligten beiderseitigen Staatsangehörigen, als auch eine Schädigung öffentlicher Interessen zur Folge haben.

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1902, Z. 16850, wird die schleunigste Erledigung der Gesuche um Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen zur strengen Pflicht gemacht.

Dieser Erlaß ergeht gleichzeitig an die sämtlichen k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Stadtrat in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an alle magistratischen Bezirksämter in Wien.

9.

Nähere Bezeichnung der auf Grund des § 69 des Wehrgesetzes zc. bestrafte ungarischen Staatsbürger.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Mai 1902, Z. 48264 (Mag.-Abt. XVI, 3730/02):

Über ein seitens des königl. ung. Landesverteidigungsministeriums an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung gerichtetes Ersuchen wird zufolge Erlasses des genannten k. k. Ministeriums vom 6. Mai 1902, Nr. 8581 II, darauf aufmerksam gemacht, daß bei der vorgeschriebenen Verständigung der zuständigen Behörden von der auf Grund des § 69, zweiten und dritten Absatzes des Wehrgesetzes, dann des Gesetzes vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, beziehungsweise der §§ 12 und 13 der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, erfolgten Bestrafung eines ungarischen Staatsbürgers, sowie bei Abfuhr des Strafbetrages, im Sinne der Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. August 1894, Nr. 14110 II a, und vom 8. März 1898, Nr. 4201 II a (intimiert mit den hierortigen Erlässen vom 5. September 1894, Z. 69707, beziehungsweise vom 6. April 1898, Z. 23337) zum Zwecke der tunlichsten Sicherstellung der Identität des Bestraften stets außer der Heimatgemeinde noch das Geburtsjahr und eventuell auch das Assentjahr, beziehungsweise die Nummer des Grundbuchblattes des bestrafte Wehrpflichtigen anzugeben sind.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

10.

Zulässigkeit der Bezeichnung „Volksbierhalle“ für Gast- und Schankgewerbe und äußere Geschäftsbezeichnung von Gasthäusern bei Verabreichung „koischer“ Speisen.

Statthalterei-Erlaß vom 20. Mai 1902, Z. 48718 (Mag.-Abt. XVII, 3182/02):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 7. Mai 1902, Z. 14335, dem Refurte des N. N., Gastwirt in Wien, gegen die Statthalterei-Entscheidung von 25. November 1901, Z. 106837, mit welcher in

Befätigung des Bescheides des Bezirksamtes vom 18. Oktober 1901, Z. 41420, dem Genannten die Befreiung der Aufschrift „Vollsbierhalle“ von der äußeren Bezeichnung seines im . . . Bezirke befindlichen Gast- und Schankgeschäftes aufgetragen wurde, Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung sowie das derselben zugrunde liegende erkeinstanzliche Erkenntnis, insofern es sich um den angeführten Auftrag handelt, behoben, weil im Hinblick auf die Berechtigung des Rekurrenten zum Bierauschank gegen die Verwendung der Bezeichnung „Vollsbierhalle“ in der äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte ein begründeter Anstand im Sinne des § 44 der Gewerbeordnung nicht obwaltet.

Dadurch wird jedoch der Rekurrent der ihm obliegenden Verpflichtung, in die äußere Bezeichnung seiner Betriebsstätte auch eine die Verabreichung ausschließlich köstlicher Speisen klar und deutlich zum Ausdruck bringende Bezeichnung aufzunehmen, nicht entbunden.

Die Beschwerde, welche im Ministerial-Rekurs dagegen erhoben wurde, daß in der angefochtenen Statthaltereien-Entscheidung für den Fall der Einbringung eines Rekurses diesem eine aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, hat das Ministerium als unbegründet erklärt, weil die Statthaltereien-Entscheidung hinsichtlich dieses Auspruches mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht im Widerspruche steht und den im § 93 der Amtsinstruktion für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, im allgemeinen aufgestellten Grundsätzen betreffs der aufschiebenden Wirkung von Rekursen entspricht.

11.

Behandlung der aus dem Auslande an Private einlangenden Briefpostsendungen, deren Inhalt aus Arzneiwaren besteht.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1902, Z. 47672 (Mag.-Abt. X, 2767/02):

Von einem gewissen Institute für Sauerstoff-Heilverfahren „Vitasfer“ in Berlin werden Druckschriften versendet, in welchen Hilfesuchenden auf Grund eines von dem Patienten auszufüllenden Fragebogens ärztliche Behandlung ex distantia und die Überendung von Arzneien „als Muster ohne Wert“ eingeschrieben“ gegen Einendung des Betrages von 20 Mark angeboten werden.

Hievon wird die Wiener Magistrats-Abteilung X zufolge Ministerial-Erlaß vom 6. Mai 1902, Z. 13884, unter Hinweis auf den Ministerial-Erlaß vom 19. Mai 1899, Z. 8972 (intimiert mit h. ä. Erlaß vom 29. Mai 1899, Z. 46880), in die Kenntnis gesetzt und gleichzeitig verständigt, daß gemäß Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Mai 1899, Z. 24926 (Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 50), die Postämter verpflichtet sind, alle Briefpostsendungen aus dem Auslande an Privatpersonen, gleichgiltig, ob dieselben verschlossen oder als „Muster ohne Wert“ einlangen, sofern der Inhalt derselben offenkundig oder allem Anscheine nach aus Arzneiwaren besteht, im Sinne der §§ 13 und 15 der Vorschriften über das postamtliche Verfahren mit Postsendungen, welche der Stellung zum Zollamte unterliegen (Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 92 ex 1883), an das nächste Zollamt zur Amtshandlung zu überstellen.

Hievon werden sämtliche Bezirkshauptmannschaften, die Wiener Magistrats-Abteilung X, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß mit der k. k. Post-Direktion das erforderliche Einvernehmen gepflogen wurde.

12.

Transport von Leichen der an Infektionskrankheiten Verstorbenen wegen Beisehung auf einem außerhalb des Sterbeortes gelegenen Friedhofe.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Mai 1902, Z. 113758 ex 1901 (Mag.-Abt. X, 2916/02):

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorgehens bei dem Transporte von Leichen der an Infektionskrankheiten Verstorbenen wegen Beisehung auf einem außerhalb des Sterbeortes gelegenen Friedhofe findet die Statthalterei nach Einholung eines Gutachtens des Niederösterreichischen Landes-Sanitätsrates nachstehendes anzuordnen:

I. Der Transport von Leichen der an Blattern, Flecktyphus, Cholera und Pest Verstorbenen in einen außerhalb des Sterbeortes befindlichen Friedhof ist nicht gestattet.

II. Der Transport von Leichen der an einer anderen als unter I erwähnten, ansteigepflichtigen Infektionskrankheit Verstorbenen ist unter Beobachtung der Vorschriften über den Transport von Leichen überhaupt und unter folgenden Kautelen gestattet:

1. Die Leichen von an Infektionskrankheiten Verstorbenen sind sogleich nach vorchriftsmäßig vorgenommener Totenbeschau in ein mit 5prozentiger Karbolsäure- oder 2prozentiger Sublimatlösung oder 4prozentiger Formalinlösung getränktes Leintuch womöglich doppelt einzuhüllen, in einen luftdicht verblöteten Metallfarg einzulegen und in die Leichenkammer zu schaffen, woselbst der Sarg in einen zweiten Metallfarg einzuschließen ist.

2. Der Weitertransport erfolgt nur von der Leichenkammer aus.

Bei einer weiten oder relativ weiten Entfernung der Leichenkammer und wenn die Verhältnisse es gestatten, daß ein anderer, nicht zu Wohnzwecken

dienender Raum vorhanden ist, kann ausnahmsweise die Beisehung in letzterem vorgenommen werden und der Doppelsarg auch daselbst bis zum Transporte verbleiben.

3. Die Leiche ist am Bestimmungsorte direkt auf den Friedhof oder in eine öffentliche Leichenkammer zu bringen und ebemöglichst zu begraben; ein Öffnen des Sarges ist verboten.

4. Nach Entfernung der Leiche aus dem Sterbelokale ist letzteres samt Einrichtungsgegenständen zu desinfizieren. Auch haben sich die bei der Beisehung beteiligten Personen einer Desinfektion zu unterziehen.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abteilung X) und die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur Verständigung des, beziehungsweise der Amtsärzte und behufs weiterer Veranlassung und Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

13.

Vervielfältigungsmittel bei Herstellung periodischer Druckschriften.

Statthaltereien-Erlaß vom 27. Mai 1902, Z. 50397 (Mag.-Abt. XVII, 3260/02):

In Erledigung des diesämtlichen Berichtes vom 25. April 1902, Z. 2033, findet die k. k. Statthalterei dem Dr. A. S. in Wien die erbetene Bewilligung zum Halten eines Mimeographen zur Vervielfältigung seiner periodischen Druckschrift „Wiener wirtschaftliche Korrespondenz“ mit Ausschluß jedes anderen gewerblichen Nebenwesens im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 4. Jänner 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10, zu erteilen.

Die Berichtsbeilagen folgen mit dem Bemerkten zurück, daß es sich im vorliegenden Falle keineswegs um die Ausübung der Druckerei als eines selbständigen Gewerbes, welches als ein Pflanzgewerbe nach § 15, Punkt 1 der Gewerbeordnung die Erteilung einer Konzession unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 23 G.-D., beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, zur Voraussetzung hätte, sondern offenbar um einen Hilfsbetrieb für die gemäß Artikel V, lit. p des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung zu behandelnde Unternehmung periodischer Druckschriften handelt, weshalb das vorliegende Ansuchen des Dr. A. S. nach der Ministerial-Verordnung vom 4. Jänner 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10, zu beurteilen ist.

14.

Warnung vor dem Ersten Zentral-Stellenbureau für landwirtschaftliche Dienstboten in Frankfurt a. M.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Mai 1902, Z. 51020 (Mag.-Abt. XVI, 3849/02):

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des k. u. k. General-Konsulates in Frankfurt a. M. hat das „Erste Zentral-Stellenbureau für landwirtschaftliche Dienstboten von Anton Pischke in Frankfurt a. M., Paulsplatz 16, unter der Vorspiegelung der Beschaffung von lohnender Arbeit etwa 100 deutschredende Personen aus Südböhmen nach Frankfurt gelockt, wo sich in Wirklichkeit für vier Personen Beschäftigung ergab, die anderen aber in Not gerieten, so daß 70 durch das genannte General-Konsulat auf Kosten des Ministeriums des Innern in Budapest repatriert werden mußten.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß das genannte „Bureau“ seine Tätigkeit auch auf Österreich erstreckt, werden die unterstehenden Behörden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1902, Z. 19575, hievon mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, diesem Gegenstande die entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden und geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit gegebenenfalls die heimischen Arbeiter auf die Gefahr einer Benachteiligung aufmerksam gemacht werden.

Gegen hierlands auftretende Agenten der gedachten Unternehmung wäre nach Maßgabe der Gesetze mit aller Strenge vorzugehen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direktion, den Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

15.

Verbot des Schnellfahrens bei der Ausfahrt aus einigen Straßen des VI. und VIII. Bezirkes.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Mai 1902 (Mag.-Abt. IV, 1162/02):

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 12. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird verordnet:

Bei der Ausfahrt aus der Florian-, Tulpen-, Schmid- und Georgsgasse in die Landesgerichtsstraße im VIII. Bezirke und bei der Ausfahrt aus der Papagenogasse auf den Getreidemarkt im VI. Bezirke ist bei Überfegung der Straßenbahngeleise das Schnellfahren verboten.

Übertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

16.

Wasserleitungs-Abzweigungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Freyer vom 28. Mai 1902 (Mag.-Abt. VIII, 1327/02):

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 23. Mai 1902, Z. 6613, beschlossen: Unter den Worten: „separate Abzweigung vom Straßenzohre“ im Punkte 2 der mit Gemeinderats-Beschluß vom 7. Februar 1889, Z. 7857, genehmigten Bedingungen für die Einschaltung von Ventilatoren im Anschlusse an die Hochquellenleitung ist jede zulässige Abzweigung in ein Lokale, demnach auch jene nach § 19 der Kundmachung über die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung zu verstehen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Danachachtung verständigt.

Magistrat:

17.

Hintanhaltung von kommunalen Arbeiten an Feiertagen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 27. Mai 1902 (Mag.-D. 1745/02):

Der Herr Bürgermeister hat unterm 17. Mai 1901 zur Zahl 6546/02 nachfolgenden Erlaß an mich gerichtet:

„Ich habe wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß an Feiertagen kommunale Arbeiten, insbesondere solche, welche sich auf die Herstellung von Straßen und Kanälen, Kabellegungen zc. beziehen, verrichtet werden.

Da hiedurch in vielen Fällen ein ganz unnütziges Ärgernis gegeben wird, ersuche ich Sie, Herr Magistrats-Direktor, diesen Unfug ganz abzustellen, beziehungsweise solche Arbeiten, welche auf Rechnung der Gemeinde gemacht werden, nur dann an Feiertagen zu gestatten, wenn dieselben im öffentlichen Interesse gelegen und unaufschiebbarer Natur sind.“

Hievon setze ich die städtischen Angestellten zur genauesten Danachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis, daß bei Außerachtlassung dieser Anordnung gegen den Schuldtragenden unter Umständen nach dem dritten Hauptstücke der Dienstpragmatik vorgegangen werden würde.

18.

Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Lilienfeld, Unter-Gänserndorf, St. Pölten und Weglassung der Rubra bei den Statthaltereiberichten.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 27. Mai 1902 (Mag.-D. 1754/02):

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien hat unterm 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr. nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Lilienfeld wurde für die Amtskorrespondenz die „fortlaufende Schreibweise“ eingeführt, wie selbe bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Oberhollabrunn laut hierortigen Erlasses vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr., bereits seit längerem in Anwendung gebracht wird. Das Gleiche gilt von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf und St. Pölten.

Zu schriftlichen Amtsverkehre mit diesen Bezirkshauptmannschaften sind daher dieselben Grundzüge (Beisezung des Präsentatums unmittelbar unter der Amtsunterschrift, Niederschreibung der Erledigung in extenso über die ganze Blattseite bei Freilassung eines entsprechenden Randstreifens) zu beobachten, wie solche im vorbezeichneten Erlasse für die Korrespondenz mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Oberhollabrunn festgesetzt wurden.

Über eine spezielle Anfrage wird eröffnet, daß es keinem Anstande unterliegt, bei Berichten der Unterbehörden an die Statthaltereien das übliche Rubrum wegzulassen, wenn durch die Stillförierung des Berichteinganges der Gegenstand der Vorlage ansehnlich ersichtlich gemacht wird.“

Hievon setze ich die städtischen Beamten unter Hinweis auf den im magistratischen Verordnungsblatte Nr. VI ex 1900, Seite 52 abgedruckten Statthaltereien-Erlaß vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr., zur Danachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis, daß nach Ausbrauch des Vorrates von Formularen für die Statthaltereien-Berichte in den im Schlußsatze des oberwähnten Statthaltereien-Erlasses angeführten Fällen das übliche Rubrum wegzulassen ist.

19.

Überföndung der Stenerereinzahlungs-Rapporte an die zuständigen Steneradmissionen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 31. Mai 1902 (Mag.-Abt. XIX, 306/02):

Zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 25. Jänner 1902, Z. 89027, sind die mit den Erlässen vom 24. April 1900, Z. 24115,* und vom 4. Jänner 1901, Z. 686, eingeföhrten Stenerereinzahlungs-Rapporte der städtischen Steneramts-Abteilungen vom Jahre 1902 angefangen nicht mehr direkt an das Rechnungs-Departement der Finanz-Landes-Direktion, sondern zu den bestimmten Terminen an die zuständigen Steneradmissionen zu senden.

20.

Verständigung von Genossenschaften bei Änderungen in der Gewerbeberechtigung, welche auch einen Wechsel in der Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft begründen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 2. Juni 1902 (Mag.-Abt. XVII, 3225/02):

Die Genossenschaft der Kaffeeschenter hat in einer an den Magistrat gerichteten Eingabe zur Anzeige gebracht, daß Mitgliedern der Kaffeeschenter-Genossenschaft ihre Konzession auf eine Kaffeefieder-Konzession erweitert wurde, ohne daß hievon die Genossenschafts-Vorstellung der Kaffeeschenter in Kenntnis gesetzt wurde.

Anlässlich dieser Anzeige finde ich, um jeder Genossenschaft die stete Evidenzhaltung ihrer Mitglieder zu ermöglichen, anzuordnen, daß von jeder Änderung im Gewerbeberechtigung eines Gewerbsinhabers, welche gleichzeitig auch eine Änderung in der Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft, welcher der Gewerbsinhaber nach dem Gesetze anzugehören hat, begründet, nicht bloß die Genossenschaft, deren Mitglied der Gewerbsinhaber durch die Änderung seines Gewerbeberechtigung geworden ist, sondern auch jene Genossenschaft, aus der er auszuschneiden hat, zu verständigen ist.

21.

Behandlung von Ansuchen um Tischauftellungen, Pachtungen zc. in und bei städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 3. Juni 1902 (Mag.-Abt. III, 2168/02):

Es wiederholen sich in der letzten Zeit die Fälle, daß Ansuchen um Tischauftellungen in städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen oder um Pachtung von städtischen Gartenanlagen von Parteien bei den magistratischen Bezirksämtern eingebracht und hierüber von den letzteren Amtshandlungen durchgeführt, insbesondere Lokalangelegenheiten abgehalten werden, ohne daß vorher wenigstens eine Äußerung der Magistrats-Abteilung III oder des Stadtgarten-Inspektorates eingeholt wurde. So wurde einem Gastwirte bei der Stadtbahnstation Währingerstraße vom Bezirksamte die Tischauftellung mitten zwischen jung angepflanzten Bäumen gestattet; diese konnten infolgedessen nicht ordentlich gepflegt werden und sind auch mehrere Bäume tatsächlich schon eingegangen.

Die beteiligten städtischen Ämter werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß zur Durchführung der Amtshandlungen in den angeführten Fällen, wie überhaupt in allen Angelegenheiten, welche sich auf Gärten und Baumpflanzungen beziehen, die Magistrats-Abteilung III allein kompetent ist und alle direkt bei den Bezirksämtern überreichten Ansuchen um Pachtungen, Tischauftellungen u. dgl. in städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen an diese Abteilung abzutreten sind. Auch in jenen Fällen, wo um Aufstellung von Verkaufs- oder Sodawasserwagen zc. im unmittelbaren Anschlusse an städtische Gartenanlagen, z. B. knapp an der Einfriedigung, angebracht wird, ist der betreffende Akt der Magistrats-Abteilung III wenigstens zur gutachtlichen Äußerung zu überfönden.

Die Gemeinde Wien hat in den letzten Jahren so große Opfer für die Herstellung neuer und die Instandsetzung und Verschönerung der bestehenden Gartenanlagen und Baumpflanzungen gebracht, daß alles vermieden und hintangehalten werden muß, was eine Beschädigung dieser Anlagen herbeiföhren oder eine gebedliche Entwicklung derselben hindern könnte.

* Enthalten in der Nr. VI. der Beilage „Gesetze zc.“ zum Amtsblatte der Stadt Wien, Jahrgang 1900, Seite 56.

22.

Verwendung von Postaufträgen bei Einbringung von Verpflegskosten von nach dem Zivilrechte zur Zahlung verpflichteten Personen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 4. Juni 1902 (Mag.-D. 1874/02):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat nachstehenden Erlaß ddo. 28. Mai 1902 ad Z. 27209 anher gerichtet:

„Behufs Geschäftsvereinfachung wurden die Verwaltungen der Wiener k. k. Krankenanstalten angewiesen, sich zur Einhebung der Verpflegsgelühren von zahlungspflichtigen Privatparteien, wie Dienst- und Arbeitsgebern und alimentationspflichtigen Angehörigen der Postaufträge zu bedienen. Leider hat sich diese Einführung bisher nicht ganz bewährt, da die Annahme der Postaufträge in zahlreichen Fällen verweigert wurde.

Dennoch hält es die Statthalterei für empfehlenswert, den Versuch noch fortzusetzen, weil einerseits den magistratischen Bezirksämtern — wenn auch nicht den Verwaltungen der Krankenanstalten — Arbeit erspart wird und andererseits die Verpflegskosten doch rascher eingehen würden. Allerdings werden die Parteien mit der Portogebühr belastet; allein diese steht doch in gar keinem Verhältnisse zu dem ihnen durch das persönliche Erscheinen beim magistratischen Bezirksamte oder der Verwaltung erwachsenden Aufwand an Zeit, Mühe und häufig auch an Fahrtspfesen.

Der Magistrat wird demnach aufgefordert, in geeigneter Weise durch Vermittlung der unterstehenden Bezirksämter, Gemeindegärte etc. die in Betracht kommenden Kreise hierüber aufzuklären und auch in vorkommenden Einzelfällen die Annahme der Postaufträge zu fördern.“

Dies wird unter Hinweis auf den h.-ä. Normalerlaß vom 2. Jänner 1902, Nr.-D. 3621/01 (Normalienblatt Nr. 12) hiemit verlaublicht.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 103. Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Mai 1902, betreffend die Herausgabe der Banknoten zu 50 K.

Nr. 104. Konzessionsurkunde vom 10. Mai 1902 für die Lokalbahn von Grobelno über Sauerbrunn und Rohitsch zur Landesgrenze in der Richtung gegen Krapina.

Nr. 105. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Mai 1902 wegen Einführung des Vertriebes von Blankfalz bei der Salinenverwaltung in Aussee.

Nr. 106. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1902, betreffend die Uniformierung der zur Aufsichtspflege für die Erhaltung der Straßen-, Brücken- und Flußbauten, dann zur Handhabung der Hafenanordnungen berufenen Empiriker (Straßenmeister, Strommeister, Hafenmeister).

Nr. 107. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Mai 1902, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Dobran und Weipert in Böhmen.

Nr. 108. Gesetz vom 26. Mai 1902, womit die Regierung zur provisorischen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen, sowie der Konsularverhältnisse mit Mexiko ermächtigt wird.

Nr. 109. Finanzgesetz für das Jahr 1902 vom 31. Mai 1902.

Nr. 110. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 21. Mai 1902, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblaus-Angelegenheiten fungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 208, rücksichtlich Dalmatiens aufgehoben werden und eine Landes-Kommission für Weinbau-Angelegenheiten in Dalmatien im Einvernehmen mit dem dalmatinischen Landes-Ausschusse bestellt wird.

Nr. 111. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1902, betreffend den unmittelbaren Verkehr zwischen den k. k. Steuerbehörden und den königlich preussischen Behörden behufs Durchführung des Staatsvertrages vom 21. Juni 1899, R.-G.-Bl. Nr. 158 ex 1900.

Nr. 112. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Mai 1902, betreffend die Herabsetzung der Tarifsätze für Baumwollgarne in Ballen.

Nr. 113. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 4. Juni 1902, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Früchten.

Nr. 114. Konzessionsurkunde vom 7. Juni 1902 für die Lokalbahn Saar-Tischnowitz.

Nr. 115. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. Juni 1902, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Lokalbahn Kaaden-Willomitz.

Nr. 116. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1902, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Ballarja in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1902.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 38. Gesetz vom 31. März 1902, womit der § 72 der Gemeindeordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. März 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, abgeändert wird.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Mai 1902, Z. 48286, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1902.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. Mai 1902, Z. 54110, betreffend die Enthebung des k. k. Bau-Oberkommissärs Ignaz Pollak von der Funktion eines ersten Stellvertreters des k. k. Oberingenieurs Gustav Kretschmer in dessen Eigenschaft als k. k. Dampfessel-Prüfungs-Kommissär für die politischen Bezirke Hiezing-Umgebung, Tulln und Bruck an der Leitha.

Nr. 41. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 2. Juni 1902, Z. 32945, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern im Monate Juni und im III. Quartal 1902.

Nr. 42. Gesetz vom 22. November 1901, womit ein Jagdgesetz für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, erlassen wird.

Nr. 43. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1902, Z. 55354, womit in Gemäßheit des § 19 des niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 42 ex 1902, die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Wahl des Jagdausschusses und gemäß § 41 obigen Gesetzes die näheren Bestimmungen, betreffend das Verfahren zum Zwecke der nach § 40 dieses Gesetzes erforderlichen Abstimmung über die Ausübung der Genossenschaftsjagden durch Sachverständige, erlassen werden.

Nr. 44. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1902, Z. 55354, womit in Gemäßheit des § 30 des niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 42 ex 1902, der Vorgang bei der Versteigerung der Genossenschaftsjagden, sowie jener bei Abschließung des Jagdpachtvertrages durch den Jagdausschuß (§§ 24, 26 und 28 des Gesetzes) geregelt wird und die Formulare für die Ausschreibung der Versteigerung, für das Versteigerungsprotokoll und für den Pachtvertrag festgesetzt werden.

Nr. 45. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1902, Z. 55354, mit welcher in Gemäßheit des § 57 des niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 42 ex 1902, Bestimmungen über die Formulare der Jagdkarten und über die Herstellung und Berechnung dieser Karten erlassen werden.